

Personalratsinfo 11/2017

Personalrat Gesamt-, Gemeinschafts-, Sekundar- und PRIMUS-Schulen bei der Bezirksregierung Arnsberg

59817 Arnsberg, Wedinghauser Str. 19, Raum 3 ☎ 02931 / 82-3200

✉ pr-gesamtschule@bezreg-arnsberg.nrw.de www.pr-gesamtschule.de

COPSOQ

Ab dem 6. November wird die COPSOQ-Onlinebefragung durchgeführt, bei der es ja bekanntermaßen um die psycho-sozialen Belastungen von Lehrkräften geht. Der Befragungszeitraum liegt bei 4 Wochen. Nach der Befragung erhalten die Teilnehmer*innen eine individuelle Rückmeldung. Ca. 4 Wochen nach Abschluss der Befragung erhalten die Schulen ihren jeweiligen Bericht mit den Ergebnissen. Dieser sollte in den Kollegien ausgewertet werden. Dafür werden vorbereitende Auswertungsworkshops für Lehrerräte und Schulleitungen ab März 2018 angeboten. Wichtig ist es, diese Berichte dann an den Schulen zu diskutieren, damit relevante Probleme identifiziert und entsprechende Maßnahmen ausgewählt werden können. Diese der Evaluation dienenden Konferenzen dürfen lt. Dienststelle bereits ab 12.00 Uhr abgehalten werden.

Anwesenheitspflicht in der Schule

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl von Lehrer*innen wird im Schulgesetz geregelt und beträgt für die integrierten Schulformen 25,5 Wochenstunden. Nur in „Einzelfällen“, so heißt es in der ADO, können Kolleg*innen „zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet werden, wenn Aufgaben in der Schule, insbesondere kurzfristig wahrzunehmender Vertretungsunterricht, dies erfordert.“ (ADO § 13.3). Auch dürfen Lehrer*innen bei Bedarf im „Rahmen des Zumutbaren“ mit anderen schulischen Aufgaben während der allgemeinen Unterrichtszeit, wenn sie nicht im Unterricht eingesetzt sind, betraut werden (ebd.)

Diese Anordnungen bieten keinesfalls eine rechtlich abgesicherte Grundlage für eine regelmäßige Präsenzpflcht z.B. vor Beginn des eigentlichen Unterrichts oder in Springstun-

den, da eine allgemeine „Bereitschaft“ für ad-hoc-Mehrarbeit nicht vorgesehen ist und sich für andere schulische Aufgaben kein breiter Bedarf definieren lässt, der die Beamtenarbeitszeit von 41 Stunden (angesichts vieler anderer dienstlicher Verpflichtungen) missachtet.

Einige Kollegien haben sich für die Einführung von so genannten „Präsenzstunden“ entschieden. Der Personalrat gibt zu dieser Möglichkeit gerne beratende Hinweise auf Anfrage.

Wir raten dazu, die Schulleitungen auf die volle Ausnutzung der Stellenreservestunden aufmerksam zu machen. Allen Schulen sind im Umfang von ca. 2 % diese Stellen zugewiesen worden. Diese sollen für die ad-hoc-Vertretung und die individuelle Förderung eingesetzt werden und dürfen nicht in die normale Stundentafel einfließen.

Teilzeit wegen dienstlicher Aufgaben

Kolleg*innen, die eine Stundenreduzierung für andere dienstliche Aufgaben wie z.B. Moderator*innen- oder Personalratstätigkeit von der Dienststelle erhalten haben, sind entsprechend der Anzahl der reduzierten Stunden an ihrer Schule als Teilzeitkraft zu führen. Dies gilt auch für Kolleg*innen, die aufgrund ihres politischen oder staatsbürgerlichen Ehrenamts wie z.B. ehrenamtliche Richter*innen oder Schöff*innen eine Stundenreduzierung erhalten haben.

In der ADO § 13, Abs. 6 heißt es: „Für Lehrerinnen und Lehrer, deren wöchentliche Pflichtstundenzahl im Zusammenhang mit der Wahrnehmung einer anderen dienstlichen Tätigkeit außerhalb der Schule oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines Ehrenamtes reduziert ist, gelten die in § 17 Absätze 1 und 2 genannten Grundsätze entsprechend.“ Das bedeutet, dass für diese Kolleg*innen neben der Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung auch

die außerunterrichtlichen Aufgaben (wie Klassenleitung, Vertretungen, Aufsichtsführung, Sprechstunden, Sprechtag und Konferenzen) proportional der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen soll. Auch Tätigkeiten im Rahmen einer Funktionsstelle können lediglich entsprechend dem Teilzeitquotienten erfolgen.

Stufenzuordnung bei Beförderung von Tarifbeschäftigten

Tarifbeschäftigte, die befördert werden, werden einer entsprechend höheren Entgeltgruppe zugeordnet. Sie behalten jedoch nicht automatisch ihre bisherige Stufenzuordnung. Vielmehr werden Sie *der* Stufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten. (z.B. EG 11 Stufe 4 wird zu EG 13 Stufe 3). Sollte der Unterschiedsbetrag (bei EG 9 bis EG15) weniger als 62,66 € (64,13 € ab 1.1.2018) betragen, erhält der / die Beschäftigte diesen Betrag monatlich als Garantiebtrag. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt jedoch mit dem Tag der Höhergruppierung neu. Wenn in der alten Entgeltgruppe ein Stufenwechsel kurz bevor stand, kann dies zu finanziellen Verlusten führen, z.B. bei Erreichen der Stufe 6 ab 1.1.2018. Das Ministerium für Schule und Bildung trägt „kreative Verschiebungen“ zugunsten der Kolleg*innen bei Beförderungen mit, jedoch ist dazu eine Nachfrage seitens der zuständigen Sachbearbeiter*innen nötig.

Betriebliches Eingliederungsmanagement

Erkrankten Lehrer*innen innerhalb von 12 Monaten insgesamt sechs Wochen (oder länger), so haben sie Anspruch auf eine berufliche Wiedereingliederung (BEM). Gespräche hierzu können bei der Bezirksregierung oder bei der Schulleitung stattfinden. Ziel ist es, die Arbeitsunfähigkeit zu überwinden und einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen. Während der Arbeitgeber verpflichtet ist, das Gespräch anzubieten, ist die Teilnahme für die Arbeitnehmer*innen bzw. Beamte*innen freiwillig. Der Personalrat empfiehlt jedoch, das Angebot anzunehmen und begleitet die Betroffenen gerne vor und während des Verfahrens. Vereinbart werden können beispielsweise verschiedene Unterstützungsmaßnahmen

hinsichtlich Arbeitsorganisation und Arbeitsplatzgestaltung sowie eine stufenweise Wiedereingliederung mit zunächst reduzierter Stundenzahl. Bei wiederholter Ablehnung einer Wiedereingliederung und gleichzeitiger Fortdauer der Fehlzeiten muss ansonsten mit weitergehenden Maßnahmen des Dienstherrn gerechnet werden.

Umgang mit Beschwerden und Konflikten

Beschwerden gehören zum Schulalltag. Es gibt immer wieder Anlässe, die zu Entscheidungen im Schulalltag führen können, mit denen Schüler*innen, Eltern, Lehrer*innen, Schulleitung oder Schulaufsicht nicht einverstanden sind. In den letzten Monaten haben die Beratungs- und Unterstützungsanfragen von Kolleg*innen bei den Personalräten der fünf Regierungsbezirke deutlich zugenommen. Beklagt wird häufig ein ungelenkter Ablauf, mangelhafte Information der Betroffenen selbst sowie übermäßige Emotionalität bei der Bearbeitung von innerschulischen Beschwerden und Konflikten. Dies haben die fünf Bezirkspersonalräte zum Anlass genommen, eine gemeinsame Handlungsempfehlung als Grundlage für schulinterne Beschwerde- und Konflikt-Konzepte zu erarbeiten. Ziel dieser Handlungsempfehlung ist es, allen Beteiligten eine systematische und konstruktive Bearbeitung von Beschwerden und Konflikten in einem abgesprochenen, transparenten Verfahren zu ermöglichen. Der Personalrat befindet sich derzeit in Gesprächen mit dem Dezernat 44 die vorliegende Handlungsempfehlung auch in Zusammenarbeit mit der Schulleiterversammlung weiterzuentwickeln. Den vorliegenden Entwurf findet ihr unter: www.pr-gesamtschule.de/infos-von-a-bis-z.html - Schulinterne Konzepte sollten aber nicht als starre Konstrukte verstanden werden, sondern auch immer, wenn im Einzelfall nötig, eine gewisse Flexibilität zulassen. So ist auch das enthaltene Ablaufschema nicht als unabänderliche Vorgabe zu verstehen.

Laufbahnwechsel

Mit dem Eintritt in ein Eingangsamtsamt in den Schuldienst verbindet sich formal eine Zuordnung zu einer beamtenrechtlichen Laufbahn. Wichtig ist dies u.a. deshalb, weil mit der Lauf-

bahn in der Regel auch entsprechende Bezüge und Aufstiegsmöglichkeiten verbunden sind.

Hintergrund für die Eingruppierung in den Landesbeamtendienst war ursprünglich die eigene Ausbildung: Für den gehobenen Dienst (mittlerweile geändert in die sog. Laufbahngruppe 2.1) benötigte man ein sechssemestriges Lehramtsstudium, für den höheren Dienst (jetzt Laufbahngruppe 2.2) ein achtsemestriges Hochschulstudium. Für den Lehrerberuf gibt es damit (neben Seiteneinstieg) zwei Einstiegsämter: Für die Primarstufe und Sek I die Besoldungsgruppe A12, für den höheren Dienst die Besoldungsgruppe A13 + Zulage (A13Z).

In letzter Zeit sind im Land an einzelnen Schulen wieder vermehrt Sek-I-Stellen (gehobener Dienst) mit Öffnung für den höheren Dienst ausgeschrieben worden. Kolleg*innen mit den Ausbildungsvoraussetzungen für den höheren Dienst, die sich auf diese Stellen beworben haben und dann auch die „geringerwertigen“ Stellen angenommen haben, sind für das Land zwar eine kostengünstige Lösung - für die betroffenen Kolleg*innen ergibt sich jedoch eine sehr unbefriedigende Situation. Sie unterrichten in der Regel an ihren Schulen auch in der SEK II (für die sie ja auch die Lehrbefähigung haben), aber bekommen dafür lediglich die Besoldung A12 und befinden sich in der niedrigeren Laufbahn mit den Folgen z.B. für den persönlichen Aufstieg. Dieser Personenkreis ist nun seither und mit der ausdrücklichen Unterstützung des Personalrates darum bemüht, einen „Laufbahnwechsel“ zu erreichen.

Nach dem zurzeit gültigen „Laufbahnwechsel-Erlass“ können sich betroffene Kolleg*innen „[...] auf Ausschreibungen für den Laufbahnwechsel im Internet-Portal www.oliver.nrw.de bewerben, soweit sie das Profil der Stellenausschreibung erfüllen.“ Für das Kapitel Gesamtschule hat sich aber nunmehr in Zeiten des Lehrermangels das Problem ergeben, dass keine entsprechenden Stellen ausgeschrieben werden. Der Grund ist, dass Schulen häufig unterbesetzt sind und bei Laufbahnwechselstellen ja „kein*e neue*r Kolleg*in ins System kommt“, sondern ein*e bereits Beschäftigte*r lediglich laufbahnrechtlich anders eingestuft

wird. Der Mangel an Lehrer*innen an der betroffenen Schule bleibt. Unter der Prämisse „Unterrichtsversorgung vor Laufbahnwechsel“ wird man zurzeit also kaum Laufbahnwechselstellen für unsere Schulen finden, obwohl der entsprechende Erlass eigentlich vorsieht, dass die ausschreibende „Schule entscheidet, ob sie eine ihr zugewiesene Stelle der Besoldungsgruppe A13 LBesO zweites Einstiegsamt (früher höherer Dienst) für neu einzustellende Lehrkräfte über den Internet-Auftritt LEO oder für den Laufbahnwechsel über den Internet-Auftritt OLIVER ausschreibt“.

Für die betroffenen Kolleg*innen bedeutet das, dass sie nur versuchen können, die Schulleitung auf diesen Missstand aufmerksam zu machen und auf Abhilfe zu drängen. Auch entsprechende Forderungen an die Dienststelle können ein angemessenes Signal sein.

Der Personalrat behält dieses Problem weiterhin auf der Tagesordnung - wie bisher bereits regelmäßig gegenüber den für Stellen zuständigen Dezernent*innen und zuletzt auch im Gespräch mit dem Regierungspräsidenten. Außerdem verfolgt der Hauptpersonalrat beim Ministerium entsprechende Anträge von Personalversammlungen. Der Dienststelle ist das Problem bewusst, und einzelne „kleine“ Korridore (im Sekundarschulbereich) konnten bereits erreicht werden; eine grundlegende Lösung ist aber leider nicht in Sicht.

<p>TIPP zur Versorgungsauskunft: Bei Kreditanfragen schneller</p>
--

Im PR-Info 12/2016 haben wir berichtet, dass seit Inkrafttreten des 2. Teils der Dienstrechtsreform alle drei Jahre ein Anspruch auf schriftliche Versorgungsauskunft durch das LBV besteht. Nach Beantragung dauert es erfahrungsgemäß jedoch oft lange, bis die Berechnungen erstellt sind und dem Beschäftigten vorliegen.

In Fällen, in denen von Banken eine Versorgungsauskunft verlangt wird, kann das Verfahren deutlich beschleunigt werden, indem auf dem Antragsformular handschriftlich notiert wird, dass die Auskunft etwa für eine Kreditbewilligung benötigt wird. (s. unter www.finanzverwaltung.nrw.de/de/vordrucke)